Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1824.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1837., wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. bestimme Ich, daß in den Fällen, wo im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf den Grund vorhandener älterer Gesetze, Tarife, oder anderer Verordnungen, Geldstrafen, Kosten oder Gebühren nach ganzen, halben, oder viertel Franken festzusetzen sind, bei Berechnung derselben in Preußischem Kourant, der Franken zu Acht Silbergroschen gerechnet, nach diesem Verhältniß auch der Betrag der halben und viertel Franken festgesetzt werden soll. Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1825.) Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels. Vom 16. September 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welchen Fällen bei Ehen, welche in dem Herzogthum Neu-Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen unter der Herrschaft des Lübischen Rechts geschlossen worden, nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden andern Ehegatten in Beziehung auf das nachgelassene Vermögen eine Erbschafts-Stempelsteuer zu entrichten ist, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1837.)

1) Der überlebende Ehegatte, welcher in beerbter Ehe gelebt hat, ist zur Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer nicht verpflichtet
   a. so lange er die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, oder
   b. wenn er bei einer Totaltheilung nicht mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens überkommt.

2) Bei einer Partialtheilung, die Ehe mag eine beerbte oder unbeerbte seyn, ist
   a. dasjenige, was der überlebende Ehegatte als sein eigenes Vermögen vorwegnimmt, ohne Rücksicht auf dessen Betrag von der Erbschafts-Stempelsteuer befreit, dagegen aber
   b. in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit alles, was er über den Betrag des abgesonderten eigenen Vermögens aus dem übrigen Vermögen erhält (statutarische Portion) als Erbschaft anzusehen, so daß hierbei die Entrichtung der Stempelsteuer nach denselben Grundsätzen und unter denselben Voraussetzungen erfolgen muß, wie dies überhaupt bei Erbschaften, welche einem Ehegatten aus dem Vermögen des früher verstorbenen andern Ehegatten anfallen, nach allgemeinen Grundsätzen stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 16. September 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1826.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1837., die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Order vom 1. Januat 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1827.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1837., durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. will Ich der Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1837., über die Kompetenz der Berggerichte.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. finde Ich kein Bedenken, die im Reglement für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli d. J. §. 2. enthaltenen Kompetenzbestimmungen für allgemein auf sämmtliche Berggerichte in der Monarchie anwendbar zu erklären. Ich autorisire Sie daher, nach Ihrem Antrage, zur Befolgung dieser Bestimmungen alle übrige, nach Meinem Edikte vom 21. Februar 1816. bestehende Berggerichte anzuweisen, indem Ich zugleich zur Beseitigung der desfalls entstandenen Zweifel festsetze, daß Hammerwerke der Jurisdiktion der Berggerichte nicht unterworfen sind.

Berlin, den 12. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1829.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu beobachtende Kontumazialverfahren.

Da nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833. dem summarischen Prozeßverfahren die Einrichtung zum Grunde liegt, daß die Partheien bei Vermeidung der im Gesetz angedroheten Nachtheile Behufs der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht zu der für sie namentlich bestimmten Stunde pünktlich erscheinen müssen, so versteht es sich zwar schon von selbst, daß eben dasselbe auch bei der mündlichen Verhandlung zur Beantwortung der Klage oder der

der Appellation stattfinde, Ich will jedoch zur Belehrung der Partheien und der Gerichte auf Ihren Antrag vom 26. v. M. noch besonders erklären, daß eben so, wie in den Terminen zur mündlichen Verhandlung nach §§. 21. und 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833. auch in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation (§§. 8. 12. 43.) das Kontumazialverfahren eintritt, wenn bei dem Aufruf der Sache im Termine die Partheien zu der in der Vorladung namentlich für sie bestimmten Stunde nicht erschienen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1830.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Oktober 1837., betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Nach Ihrem Berichte vom 22. August d. J. sind in den Provinzen, woselbst noch das gemeine und das Französische Gerichtsverfahren stattfindet, Zweifel darüber entstanden, welche Parthei bei Verzichten auf Untersuchungen, die wegen einer Beleidigung eingeleitet worden sind, die Kosten zu tragen habe. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche in den Provinzen zur Anwendung kommen, woselbst die allgemeine Gerichtsordnung verbindliche Kraft hat, setze Ich deshalb nach Ihren Anträgen fest, daß, wenn der Verzicht vor Abfassung des Urtheils erfolgt, die Untersuchungskosten dem Denunzianten aufzulegen sind. Wird die Denunziation nach Eröffnung eines Urtheils zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten der früheren Instanz bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, und die durch Einlegung eines Rechtsmittels später noch verursachten Kosten fallen der Parthei zur Last, die das Rechtsmittel eingewendet hat. Es versteht sich von selbst, daß es von den Partheien abhängt, sich anderweit hierüber zu vereinigen. Diese Bestimmungen sind von allen Gerichtshöfen in der Monarchie, es sey bei fiskalischen, oder bei den in der Französischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebenen kriminellen, korrektionellen und polizeilichen Untersuchungen zu beobachten. Ich beauftrage Sie, den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
